



Kreis Plön

Informationen zum Datenschutz

Datenschutzhinweise nach Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) für die Erhebung, Speicherung und Weitergabe von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit Auskünften an die

Beistandschaft im Amt für Familie und Jugend

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Kreisverwaltung Plön
Der Landrat
Amt für Familie und Jugend
Beistandschaften
Hamburger Straße 17/18
24306 Plön
Telefon: 04522/743-0
Telefax: 04522/743-401
E-Mail: jugendamt@kreis-ploen.de

Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten des Kreises Plön

Datenschutzbeauftragte des Kreises Plön

Hamburger Straße 17/18
24306 Plön
Telefon: 04522/743-507
Telefax: 04522/743-95 507
E-Mail: datenschutz@kreis-ploen.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Als Beistand ist es die Aufgabe des Amtes für Familie und Jugend, den potenziellen Vater eines Kindes zu ermitteln und dafür zu sorgen, dass seine rechtliche Vaterschaft festgestellt wird. Sie wurden als Vater eines Kindes benannt.

Rechtsgrundlagen: Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c DSGVO, §§ 1712 ff BGB, § 68 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII), § 83 Sozialgesetzbuch (SGB) Zehntes Buch (X).

Welche Daten werden erhoben?

Im Rahmen der Beistandschaft werden folgende personenbezogene Daten von Ihnen erhoben:

- Familienname, Vornamen
- Anschrift
- Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit

Bei evtl. gleichzeitiger Ermittlung des Unterhaltsanspruches werden zusätzlich folgende personenbezogene Daten von Ihnen erhoben:

- Erlerner und ausgeübter Beruf
- Krankenkasse
- Ggf. jeweils Arbeitgeber, Beschäftigungsdauer, Art und Dauer des Bezugs von Sozialleistungen, jede Art von Einkommen
- Monatliche Ausgaben und Belastungen/Kreditverbindlichkeiten
- Angaben zu Grundbesitz und Vermögen
- Angaben zu Kindern und Ehe-/Lebenspartner/in
- Bankverbindung

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Soweit noch nicht bekannt, werden Ihre Daten an Ihr Kind sowie die Mutter weitergegeben. Lässt sich das Kind rechtsanwältlich vertreten, dürfen die Daten auch an die Anwaltschaft des Kindes weitergegeben werden.

An andere Stellen im Jugendamt (etwa an die Unterhaltsvorschusskasse oder die sog. Wirtschaftliche Jugendhilfe) dürfen Ihre Daten ohne Ihre Einwilligung grundsätzlich nicht weitergegeben werden. Gleiches gilt für die Weitergabe an andere Behörden oder Gerichte. Nur wenn ausnahmsweise eine Weitergabe zur eigentlichen Aufgabe der Beistandschaft – der Feststellung der Vaterschaft – erforderlich ist, dürfen Ihre Daten an andere Stellen weitergegeben werden.

Für den Fall, dass ein gerichtliches Verfahren unumgänglich ist, weil Sie an der Klärung der Vaterschaft nicht mitwirken, dürfen bzw. müssen im Interesse des unterhaltsberechtigten Kindes Ihre Daten dem Gericht und ggf. auch der Auslandsvertretung mitgeteilt werden.

Steht die Vaterschaft fest, so wird dies dem Standesamt zur Eintragung im Geburtenbuch mitgeteilt.

Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden 30 Jahre, gerechnet ab Geburt, gespeichert.

Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Auskunftsrechte (Art. 15 DSGVO)
- Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO)
- Recht auf Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 17, 18 und 21 DSGVO) soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen

Widerruf

Soweit die Zulässigkeit, Ihre Daten zu verarbeiten, ausschließlich auf Ihrer Einwilligung beruht, können Sie diese Einwilligung jederzeit widerrufen. Die Verarbeitung der Daten bleibt bis zum Widerruf rechtmäßig.

Sie haben zudem das Recht, Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde einzulegen (Kontaktdaten s. u.).

Information für (mögliche) Väter im Zusammenhang mit Vaterschaftsfeststellungen

Aufsichtsbehörde

Unabhängiges Zentrum für Datenschutz des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 7116
24171 Kiel
Telefon: 0431/988-1200
Telefax: 0431/988-1223
E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de